

Prinzip Anwaltschaftlichkeit. Annäherungen

Konrad Hilpert

Nach dem Stichwort „Anwaltschaftlichkeit“ sucht man in philosophischen, ethischen und theologischen Lexika so gut wie vergebens.¹ Gleichwohl ist die Umschreibung des Selbstverständnisses bzw. die Selbstverpflichtung, als oder wie ein Anwalt tätig zu werden, mehr als nur ein beiläufiges Schlagwort in der Rhetorik sozial engagierter Großorganisationen und Gemeinwohlakteure. Offensichtlich soll damit nämlich nicht weniger umschrieben werden als die Tatsache, ob und in welchem Ausmaß die entsprechenden Institutionen, aber auch Gruppen bzw. Individuen dazu verpflichtet sind, Hilfebedürftigen zu dem zu verhelfen, was sie unbedingt brauchen, was ihnen jedoch aus welchen Gründen auch immer verwehrt wird: materielle Subsistenzmittel, soziale Zuwendung, rechtlicher Schutz und Sicherheit angesichts einer unsicheren Zukunft oder auch Aufmerksamkeit.

Geht es in den entsprechenden Ausführungen und Appellen gar um christliche Existenz, Lebensgestaltung aus dem Glauben oder das Handeln von Kirche, dann steht „anwaltschaftlich“ oder „advokatorisch“ zusätzlich für die Handlungsdimension von Glauben. Anwaltschaftlichkeit erscheint als eine Weise des vom Glauben geforderten Zeugnisses und steht damit auf derselben Ebene wie vertrautere Kategorien der theologischen Sprache, die das ebenfalls zum Ausdruck bringen wollen, etwa Erbarmen/Barmherzigkeit, Stellvertretung, Nächstenliebe oder Dienst/Diakonie.

Der Anspruch, der mit der Verwendung des Wortfelds Anwaltschaftlichkeit verbunden wird, ist also ziemlich hoch. Deshalb sei im folgenden zunächst einmal versucht, Bild und Rolle des Anwalts zu klären. Danach soll betrachtet werden, wo der Gedanke der Anwaltschaftlichkeit im heutigen sozialphilosophischen und politischen Diskurs eine Rolle spielt, sei es explizit oder faktisch. Damit ist die Grundlage geschaffen, um im dritten Abschnitt die Bereiche, die Inhalte und die Voraussetzungen von Anwaltschaftlichkeit zu

¹ Eine Ausnahme macht offensichtlich die Theorie der Sozialarbeit. Germain, Carel B.: Gittermann, Alex: Praktische Sozialarbeit: Das „Life Model“ der sozialen Arbeit, Stuttgart 3/1999, S. 150ff. Den Hinweis verdanke ich Michael Manderscheid von der Fortbildungs-Akademie des DCV.

analysieren. Im vierten Abschnitt möchte ich theologische Begründungsmöglichkeiten für die anwaltschaftliche Aufgabe von Kirche und verbandlicher Caritas andeuten. Im letzten Abschnitt schließlich sollen einige Bedingungen und Grenzen einer anwaltschaftlichkeits-orientierten Bestimmung der Rolle des Caritasverbandes zur Sprache kommen.

1. DIE ROLLE DES ANWALTS

Gemeinhin verstehen wir unter „Anwalt“ den Vertreter eines Berufsstandes, dessen Mitglieder die Interessen eines Mandanten in juristischen Zweifelsfällen und Streitigkeiten vertreten, die rechtlich geregelte Inhalte betreffen. Die Mandanten können nicht nur einzelne Bürger sein, sondern auch Korporationen wie Kommunen, die Gesamtheit der Aktionäre einer Firma, eine Universität oder auch der Staat. Um die Vertretung übernehmen zu können, braucht der Anwalt in der Regel einen Auftrag desjenigen, den er vertritt. Der wendet sich an ihn in der Erwartung, dass er sich in den Gesetzen und Prozeduren bestens auskennt und darüber hinaus auch die sprachlichen und argumentativen Fähigkeiten besitzt, die Anliegen seines Mandanten mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Wieweit diese Funktionen dann noch einmal als eigene Professionen ausdifferenziert sind, ist in den einzelnen Rechtstraditionen unterschiedlich. Im englischen Rechtswesen gibt es bekanntlich nicht nur Staatsanwalt und Rechtsanwalt wie bei uns, sondern die Rechtsanwaltschaft ist ihrerseits nochmals zweigeteilt in *solicitors* und *barristers*, wobei die ersten allgemeine Anlaufstellen und Ratgeber sind, während die zweiten die Spezialisten sind und gleichzeitig die, die den Fall vor Gericht auszufechten haben.²

Nun gibt es aber auch Fälle, von denen das Recht annimmt, dass der Klient einen Anwalt beauftragen würde, seine Interessen wahrzunehmen, wenn er sie kennen würde, dies aber unterlässt, weil er sich über diese Interessen auf-

² Eine Zweiteilung der Funktionen gibt es auch im römischen Recht, das zwischen Beistand (*advocatus*) und Prozessbevollmächtigtem (*procurator*) unterschied. Auch im deutschen Recht gab es bis zur Rechtsanwaltsordnung von 1878 eine – spiegelverkehrte – Differenzierung zwischen Prokurator (Fürsprecher bzw. später Vorsprecher) und Advokat (Anwalt). Näheres s. bei Remmert, Frank R.: *Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb: Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte in England und Deutschland*. Bonn 1996 (= Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln 21), S. 28-85.

grund seines Lebensalters, aufgrund von Krankheit, Geistesschwäche oder auch Misstrauen gegenüber jeglicher Amtsperson nicht im Klaren ist. Für solche Fälle sieht das Recht die Möglichkeit und in manchen Fällen sogar die Pflicht zu einer vormundschaftlichen Vertretung der Interessen vor. Auch hier handelt es sich trotz Fehlens eines ausdrücklichen Willensakts um eine Form anwaltschaftlichen Tuns. Ihre spezielle Berechtigung gründet nicht nur darin, dass eine Person ohne Hilfe von außen die eigenen Interessen nicht wahrnehmen kann, sondern zusätzlich in der damit einhergehenden Gefahr, von der Gegenseite oder aber von Dritten getäuscht, übervorteilt oder ausgenutzt zu werden.

Anwaltschaftliches Handeln in diesem Sinne – also: Handeln anstelle von Personen, die noch nicht oder unter den momentanen Umständen nicht in der Lage sind, einen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Interessen zu bevollmächtigen – reicht weit über das Tätigkeitsfeld der professionellen Anwälte hinaus. Im Grunde ist es das Prinzip jeder Erziehung und jedes Helfens im Sinne der Sorge um das Wohlbefinden eines Schutzbedürftigen. Allerdings zeigen gerade diese beiden verwendeten Paradigmen von Anwaltschaft, nämlich Erziehung und Hilfe, dass Anwaltschaft an den Klienten und seine Situation rückgebunden bleibt: das Mandat verliert in dem Augenblick und in dem Maße seine Geschäftsgrundlage, wie die Fähigkeit, seine eigenen Angelegenheiten zu managen und im Verkehr mit anderen zu vertreten bzw. vertreten zu lassen, zunimmt (Mündigkeit in der Erziehung) bzw. wiederhergestellt ist (Autonomie etwa nach Krankheit und Hilfsbedürftigkeit). Die genaue Abgrenzung ist im konkreten Fall freilich schwierig. Deshalb und weil das Gefälle zwischen Anwalt und Klient latent immer auch zu einem Verhältnis der Macht werden kann, werden Vormundschaft und Pflegschaft heute nicht bloß kritisch diskutiert, sondern auch in der Sozialgesetzgebung durch symmetrischere Leitbilder wie „Betreuung“,³ Treuhanderschaft und Begleitung ersetzt.

³ Einen entscheidenden Schritt stellte das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und zur Pflegschaft aus dem Jahr 1990 (Wirkung ab 1.1. 92) dar, durch das die Rechtsinstitute der Erwachsenenvormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegschaft ersetzt und die Entmündigung abgeschafft wurde.

2. DER GEDANKE DER ANWALTSCHAFTLICHKEIT IM SOZIALPHILOSOPHISCHEN UND POLITISCHEN DISKURS

Außer den professionellen Anwälten gibt es noch eine ganze Reihe von Rollen und Berufen, deren Inhaber faktisch anwaltschaftlich handeln, ohne dass das auch ausdrücklich so benannt würde. Dazu gehören unter anderen die Eltern, die fürsorgend für ihre Kinder handeln; Erzieherinnen und Lehrpersonen, die Kindern in einer Phase ihrer Entwicklung Inhalte, Werte und Interessen erschließen, wozu sie noch nicht oder nur sehr eingeschränkt Stellung beziehen können; Ärzte und Pflegerinnen, die physisch oder psychisch hilflosen Personen eine bestimmte Therapie verordnen. Deshalb könnte man sogar behaupten, anwaltschaftliches Handeln stelle eine übliche, in der sozialen Kultur fest verortete Praxis dar. Insofern scheint eine gründliche Rechtfertigung weitgehend entbehrlich. Es ist eher der Verlauf der Grenzlinien zwischen dem anwaltschaftlichen Handeln der Helfer und dem Anspruch der Betroffenen auf Selbstbestimmung, der die Diskussion herausfordert.

Abgesehen davon lässt sich beobachten, dass seit Jahren im Zusammenhang dreier Fragenkomplexe eine intensive Diskussion um Anwaltschaftlichkeit im Gange ist, allerdings nur teilweise unter ausdrücklicher Benutzung dieser Kategorie. Es sind dies *erstens* die Frage der Ermittlung rechtlicher und moralischer Regeln, die für alle gelten sollen, *zweitens* das Problem, wie die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erhalten werden können, und *drittens* die Frage, wie die Bürger in demokratischen Strukturen vor Übermacht und Entmächtigung durch die expandierende Bürokratie geschützt werden können.

Zum ersten: Aus der Logik der Demokratie ergibt sich, dass der Geltungsanspruch von Normen und Geboten letzten Endes darauf angewiesen ist, dass sie einen allgemeinen Willen ausdrücken; gemeinhin wird davon ausgegangen, dass diese Bedingung erfüllt ist, wenn alle von diesen Regeln betroffenen Individuen den Normierungsvorschlägen zustimmen können. Ob eine Regel dieses Kriterium erfüllt oder nicht, kann aber nicht der einzelne Bürger für sich allein entscheiden; vielmehr muss dies über einen anstrengenden Prozess des Streitens, Diskutierens und Argumentierens erst eruiert werden. In der Realität ist es allerdings unpraktikabel, jeden Bürger einzeln vorher zu befragen, wenn man ein Gesetz machen will, und noch weniger, jeden mit jedem über seine Meinung ins Gespräch zu bringen und das Ganze öffentlich auszudiskutieren. Was dem entgegensteht, ist nicht nur die große Anzahl

der Bürger und die Knappheit der Zeit (man könnte nicht jahrzehntelang warten, bis alles restlos diskutiert wäre!) oder die Unlust vieler – manchmal vielleicht sogar der Mehrheit –, sich an einem derartigen Diskurs überhaupt zu beteiligen. Es gibt vielmehr auch die grundsätzlichere Schwierigkeit, dass manche Gruppen von Menschen von vornherein nicht in der Lage sind, sich am Diskurs zu beteiligen und ihre Ansprüche und Interessen selbst zur Geltung zu bringen. Darunter fallen mit Sicherheit Säuglinge, Ungeborene, Kleinkinder, manche Schwerbehinderte, Senile. Freilich können diese dann berücksichtigt werden, wenn es Fürsprecher oder treuhänderische Stellvertreter gibt, die ihre Interessen in den Entscheidungsprozess einbringen. Jürgen Habermas und Karl-Otto Apel, die diesen Gedanken einer demokratischen Normenermittlung im Anschluss an Kant zu einer anspruchsvollen Ethikkonzeption, der sogenannten Diskursethik, ausgearbeitet haben, die heute nicht nur in Deutschland, sondern weltweit großes Interesse auf sich lenkt, sprechen diesbezüglich von „ersatzweise vorgenommenen, advokatorisch durchgeführten Diskursen“⁴ bzw. davon, dass „zumindest advokatorisch die Interessen *aller* Betroffener ... in den Diskurs eingebracht werden können.“⁵ Im Ausgang von diesen Überlegungen sprechen andere Autoren wie der Heidelberger Erziehungswissenschaftler Micha Brumlik sogar explizit von „advokatorischer Ethik“.⁶ Dabei werden durchaus auch die Grenzen advokatorischer Stellvertretung diskutiert: Für unmündige Kinder besteht immerhin die Möglichkeit, dass sie im nachhinein, wenn sie erwachsen sind, den früher von ihren Eltern und Erziehern advokatorisch getroffenen Maßnahmen zustimmen. Bei anderen Gruppen kann es so sein, dass die Betroffenen gerade durch advokatorisch begründete Maßnahmen davon ausgeschlossen werden könnten, jemals selbst Stellung beziehen zu können (z.B. – falls das in absehbarer Zeit möglich wäre – bei Geklonten und gentechnisch Manipulierten, aber auch bei aus Mitleid Getöteten oder bei Abtreibungen aus sozialen und eugenischen Gründen). Zumindest in solchen Fällen könnte die Richtigkeit von Empfehlungen für das Handeln nicht von deren faktischer Einsicht abhängen, sondern allenfalls von deren mutmaßlicher Zustimmung. Ist

⁴ Habermas, Jürgen: *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*. Suhrkamp: Frankfurt, 1983, S. 104.

⁵ Apel, Karl-Otto: *Diskurs und Verantwortung – Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*. Suhrkamp: Frankfurt, 1988, S. 271. Vgl. auch ebd. S. 123.

⁶ Brumlik, Micha: *Advokatorische Ethik: zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*. Bielefeld, 1992.

diese aber nicht gegeben, dürfte im Sinne der Diskursethik konsequenterweise zumindest nichts unternommen werden, was ihnen auf Dauer eine Stellungnahme unmöglich machen würde.

Das zweite Feld, auf dem heute intensiv über Anwaltschaftlichkeit diskutiert wird, ist die Ökologie. Es geht um den Vorschlag, den zerstörerischen Eingriffen des Menschen in die Natur dadurch Einhalt zu gebieten, dass man der Natur als ganzer oder in Teilen Rechte zuerkennt und diese Rechte der Natur öffentlich kodifiziert.⁷ Dann wären – der Konstruktion nach – nicht nur wie bisher schon die direkt geschädigten Menschen, sondern auch die Wälder, Meere, Flüsse, bestimmte Tierarten usw. selbst gewissermaßen Mitglieder der Rechtsgemeinschaft und als solche befugt zu klagen. Weil nun aber verschmutzte Bäche, von technischen Großprojekten gefährdete Landschaften, överschmutzte Vögel und eingepferchte Hühner nicht für sich selbst sprechen und argumentieren können, brauchten sie eigens beauftragte Rechtsvertreter, die sich an ein Gericht wenden können, um die Interessen des Bachs, der betreffenden Landschaft bzw. der Tiere selbst und nicht bloß die Interessen ihrer Eigentümer bzw. Nutzer zur Geltung zu bringen, und so ihre Gefährdung abzuwenden. Natürlich kommen als Subjekte, die eine solche Stellvertretung wahrnehmen könnten, wieder ausschließlich Menschen in Betracht. Die Befürworter des Vorschlags, der Natur und anderen Lebewesen Eigenrechte zuzusprechen, berufen sich deshalb ausdrücklich auf die Analogie der anwaltschaftlichen und treuhänderischen Vertretung von juristischen Personen wie Aktiengesellschaften und der Vormundschaft bei Nichtgeschäftsfähigen.⁸

Schließlich zum dritten der genannten Diskussionsfelder: Es ist eine vielfach dokumentierte Tatsache, dass sich in modernen Staaten ein immer größerer Teil der Bürger von der tendenziellen Lückenlosigkeit staatlicher Vorschriften und Regelungen eingeengt sieht und sich in vielen Belangen, wo es um die amtliche Behandlung ihres persönlichen Falls geht, gegenüber der Übermacht der die Entscheidung treffenden „Ämter“ hilflos fühlt. Dieses Ohn-

⁷ Näheres bei Hilpert, Konrad: Rechte der Natur: Zur Problematik der Ausweitung der Menschenrechtsfigur auf die Natur, in: Reuter; Hans-Richard; Ethik der Menschenrechte: zum Streit um die Universalität einer Idee I. Tübingen, 2000, S. 321-349.

⁸ Besonders wirksam war in dieser Hinsicht die Streitschrift des kalifornischen Juristen Christopher D. Stone, *Should Trees Have Standing?* aus dem Jahr 1974 (dt.: Stone, Christopher D.: *Umwelt vor Gericht: Die Eigenrechte der Natur*. Darmstadt, 1992, hier bes. S. 38-47). Zur rechtstechnischen Seite s. u.a. auch Leimbacher, Jörg: *Die Rechte der Natur*. Basel; Frankfurt, 1988, S. 399-427.

machtgefühl wird nicht unwesentlich verstärkt durch neue Techniken wie die elektronische Datenverarbeitung, die den Eindruck entstehen lassen kann, das Individuum werde auf eine statistische Größe reduziert. Deshalb gibt es heute in so gut wie allen Staaten mit einer demokratischen Tradition nicht bloß die allbekannten Diskussionen über Staatsverdrossenheit und fehlende Bürgernähe, sondern auch Versuche und ernsthafte Vorschläge, dem Bürger – vor allem dem sogenannten kleinen Mann – zu helfen. Dabei scheint sich als ein besonders wirksames Mittel der Stärkung seiner Position die Institutionalisierung eines eigenen Bürgerbeauftragten herauszukristallisieren.⁹

Dessen Aufgabe ist eine doppelte: Er soll alles tun, um von seiten der einzelnen Bürger Vertrauen zu gewinnen, also Gehör schenken, Verständnis aufbringen, scheinbar undurchsichtige Verwaltungsabläufe transparent machen, raten, aktivieren und vermitteln. Andererseits soll er aus dieser Perspektive heraus auch die Tätigkeit der Ämter beaufsichtigen und auf Bürgerfreundlichkeit sowie Fallgerechtigkeit hin kontrollieren, gegebenenfalls natürlich auch gegen ungerechtfertigte Vorwürfe verteidigen. Diese Instanz soll so etwas sein wie ein „personalisiertes Korrektiv des Bürgerschutzes gegenüber der expandierenden Verwaltung“.¹⁰ Das kann sie aber nur, wenn ihr Inhaber von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist; Rechenschaft schuldet er lediglich den gewählten Volksvertretern, also dem Parlament. Man nennt eine derartige Instanz nach dem schwedischen Vorbild, wo das entsprechende Amt eine lange verfassungsmäßig gesicherte Tradition hat, meist Ombudsmann¹¹ (= Fürsprecher). In Rheinland-Pfalz heißt er stattdessen „der Bürgerbeauftragte“,¹² wobei wohl die Parallelität zu anderen, bereits bestehenden Beauftrag-

⁹ Siehe etwa die Beiträge im dritten Teil von Kempf, Udo; Uppendahl, Herbert (Hrsg.): Ein deutscher Ombudsmann: der Bürgerbeauftragte von Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Petitionsinstanzen in Europa und Nordamerika. Leske + Budrich: Opladen 1986.

¹⁰ Matthes, Hagen: Der Bürgerbeauftragte: Eine rechtsvergleichende Studie unter besonderer Berücksichtigung des Ombudsmann-Modells in Rheinland-Pfalz. Berlin, 1981 (= Schriften zum öffentlichen Recht 389), S. 17.

¹¹ Ebd. S. 32-38 und Rosen, Walter L.J.: Das System der Ombudsmann-Ämter im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland aus rechtsvergleichender schweizerischer Sicht. Basel; Frankfurt, 1982 (= Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen 32), S. 1-4. Zur Geschichte vergleichbarer Kontrollprogramme und -forderungen s. Matthes, 1981, S. 23-31.

¹² Ebd., S. 68-256.

ten für speziellere Bereiche naheliegender Gefährdung des Bürgers in seinen Rechten durch staatliche Übermacht leitend war (Wehrbeauftragter, Zivildienstbeauftragter, Datenschutzbeauftragter). In Österreich heißt der Ombudsmann stattdessen sehr treffend „Volksanwalt“.¹³

3. MERKMALE VON ANWALTSCHAFTLICHKEIT

Fragen wir jetzt im Blick auf das skizzierte Panorama, welches die gemeinsamen Konturen und wesentlichen Eigenheiten von Anwaltschaftlichkeit sind.

3.1. Ein Typus des Handelns

Anwaltschaftlichkeit bezeichnet eine Beziehung. Vom Typ her lässt sie sich als *Handeln für ...*, im Namen von ... oder stellvertretend für ... andere charakterisieren. Dieses unterscheidet sie einerseits vom Typ des auf Selbstvervollkommnung und Selbstbestimmung ausgerichteten Handelns, andererseits von Lobbyismus, dessen Kennzeichen darin besteht, eigene Interessen durch Bündelung mit den Interessen anderer zu einem Macht- und Durchsetzungsfaktor zu machen.¹⁴ Ein Bedarf für Anwaltschaftlichkeit besteht ganz offensichtlich überall dort, wo sich Träger von Rechten in einer Position gravierender Asymmetrie befinden. Diese Asymmetrie ist so ausgeprägt, dass den Betroffenen nicht nur Unrecht widerfahren kann, sondern dass sie von vornherein auch der Gefahr ausgesetzt sind, durch Übermacht daran gehindert zu werden, irgendetwas zur Besserung ihrer Situation zu tun. Insofern handelt es sich bei Anwaltschaftlichkeit weniger um einen Ausfluss der Gerechtigkeit als um ein *Instrument zur Korrektur von Ohnmachtkonstellationen*. Dies ist überhaupt erst die Voraussetzung dafür, dass die Forderungen der Gerechtigkeit bei der Verteilung von Gütern und Lasten sowie beim Austausch von Gütern und Leistungen durchgesetzt werden können. Anwaltschaftliches Handeln ist zwar auch als punktuelles und spontanes möglich;

¹³ Kohlmaier, Herbert: Gedanken zur Funktion des Ombudsmannes in der heutigen Gesellschaft. In: Matscher, Franz (Hrsg.): Ombudsmann in Europa: institutioneller Vergleich. Kehl; Strasbourg; Arlington 1994 (= Schriften des österreichischen Instituts für Menschenrechte 5), S. 12f.

¹⁴ Lobbybildung kann durchaus ein sinnvolles strategisches Mittel im Rahmen von Anwaltschaft sein. Die entscheidende Differenz zwischen Anwaltschaft und Lobbyismus verläuft parallel zu der zwischen Recht (i.S. von Menschenrecht) und Macht.

doch impliziert Anwaltschaftlichkeit in den hier in den Blick genommenen Zusammenhängen mehr, nämlich eine *systematische und institutionell gefestigte Aufmerksamkeit* für ganz bestimmte Formen des Übermächtig- und Ausgeliefertseins.

Dass Anwaltschaftlichkeit heute stärker gefragt ist als früher, erklärt sich wenigstens zu einem Teil damit, dass die Entwicklung der modernen Gesellschaft von einer wachsenden Spannung zwischen Systemen und Subjekten gekennzeichnet ist. Das meint sehr vergrößert: Im Zuge der Entwicklung der Gesellschaft verselbständigen sich die einzelnen gesellschaftlichen Bereiche – Wirtschaft, Informationswesen, Medien, Wissenschaft, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Sport, Unterhaltung usw. – immer stärker und bilden ihre speziellen Regeln, Sprachen und Durchsetzungsmechanismen aus, während der Einzelne immer mehr die Übersicht über die Zusammenhänge verliert, sich den ihm abverlangten Verfahrensweisen beugt und in die Privatsphäre zurückgedrängt wird. Die oben genannten Felder anwaltschaftlichen Handelns (Regelfindung, Schutz der Natur, Schutz des Bürgers gegen staatliche Verfügung) sind von daher gesehen typische Knotenpunkte, wo diese Spannung zwischen entmachtetem Einzelnen und der Dynamik der Systementwicklung so stark und konflikthaltig geworden ist, dass sie zum Thema sozialphilosophischen Suchens und zur Herausforderung politischen Handelns wurden. Die vorgeschlagenen Instanzen der Anwaltschaftlichkeit sind Versuche, die auseinanderdriftenden Größen wieder stärker miteinander zu verknüpfen, ohne die Gesellschaftsentwicklung fundamentalistisch rückgängig machen zu wollen oder aber die Ansprüche der einzelnen Subjekte einfach den Sachzwängen der Systeme „zu opfern“.¹⁵

Es könnte allerdings durchaus sein, dass es in unserer sozialen Wirklichkeit faktisch noch viel mehr Felder als die genannten gibt, wo eine derartige Machtverschiebung zwischen Systemen und betroffenen Menschen stattfindet und infolgedessen anwaltschaftliches Engagement heute schon notwendig

¹⁵ Andere Formen, das zu tun, sind die Thematisierung der Verantwortungsdimensionen sowie die Rückbesinnung auf die Zivilgesellschaft. Zum ersten s. u.a. Wilhelms, Günter: Wie kann „systemische Verantwortung“ gedacht werden?. In: *Ethica* (1997), S. 167-191 (dort weitere Literatur). Zum zweiten u.a. Gellner, Ernest, Bedingungen der Freiheit: Die Zivilgesellschaft und ihre Rivalen. Stuttgart 1995 (orig.: *Conditions of Liberty*, New York 1994); Michalski, Krzysztof (Hrsg.): *Europa und die Civil Society: Castelgandolfo-Gespräche 1989*. Klett-Cotta: Stuttgart, 1991; Brink, Bert van der; Reijen, Willem van (Hrsg.): *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*. Frankfurt, 1995.

ist oder es binnen kurzem werden wird. Zu denken ist hier etwa an die Wohnungslosen und an die Arbeitslosen. Es deutet einiges darauf hin, dass auch die Kinder und die jungen Familien bald solche Gruppen sein könnten, die es zwischen den Zwängen der Arbeits- und Konsumwelt einerseits und der Dynamik einer auf Optimierung der individuellen Möglichkeiten ausgerichteten Verbrauchs-, Lebensstil- und Unterhaltungskultur besonders schwer haben werden.¹⁶

3.2. Das Spektrum der Aufgaben

Anwaltschaftlichkeit – das war bereits bei der Beschreibung des Berufs deutlich geworden – ist nicht eine einzelne Tätigkeit, sondern umfasst eine ganze Palette von Aufgaben und Tätigkeiten. Die erste ist das *Anhören bzw. Hinschauen*, man könnte auch sagen: die Wahrnehmung des Problems und der Konstellation, in der sich der oder die Betroffenen befinden. Ein zweiter Schritt besteht im *Aufklären und Beraten*: Wer anwaltschaftlich tätig wird, stellt sein Wissen und seine Kompetenz dem zur Verfügung, der Hilfe braucht, und zwar mit dem Ziel, dessen Handlungsspanne zu vergrößern. Wo diese Möglichkeit nicht besteht oder gar nicht erst gegeben ist, wird er die Rechte und die Interessen derer, die er vertritt, *wirksam zur Geltung bringen* gegenüber anderen, die sie bedrängen oder ihnen etwas vorenthalten. Das kann vor Gericht geschehen gegen einen Schädiger oder Bedroher. Es kann aber auch im Umfeld des demokratischen Gesetzgebungsverfahrens geschehen gegenüber der Kurzsichtigkeit der öffentlichen Meinung oder dem Einfluss starker Lobbys oder womöglich im Gespräch mit den Exekutoren staatlicher Verwaltung gegenüber dem Trend zur Bürokratisierung und Routinisierung behördlicher Tätigkeit. Wenn man will, kann man in dieser dreifachen Aufgabe eine strukturelle Übereinstimmung mit dem Dreischritt Sehen – Urteilen – Handeln erkennen, der seit der Enzyklika *Mater et magistra* (1961) das methodologische Grundschema der katholischen Sozialethik bildet.

Anwaltschaftliches Tätigsein beinhaltet des weiteren eine vierte Komponente, die sich in ganz spezifischer Weise auf Öffentlichkeit und Gesellschaft richtet. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus folgender Beobachtung: Der

¹⁶ Es scheint mir insofern auch ratsam, bei der Rede von Anwaltschaftlichkeit die spezifischen Konstellationen von Not und Ohnmacht in den Blick zu nehmen und sie möglichst wenig hinter dem herkömmlichen Begriff „sozial Benachteiligte“ oder dem plakativen Gegensatz von Arm und Reich zu verwischen.

Prozess der Differenzierung und Verselbstständigung von Bereichen, von denen oben die Rede war, findet selbstverständlich auch hinsichtlich der Bearbeitung menschlicher Nöte statt. Eine immer größere Zahl von Menschen kennt die betreffenden Nöte nicht mehr aus eigener Anschauung oder eigenem (Mit-) Erleben, sondern nur vom Hörensagen, von Sensationsmeldungen in den Medien oder aus der Statistik. Man braucht weder Kulturpessimist noch moralisierender Weltverbesserer zu sein um festzustellen, dass Not in unserer Gesellschaft unsichtbar gemacht wird (durch Auslagerung an bestimmte Orte etwa sowie durch Professionalisierung der Hilfe); dass sie nach weitverbreiteter Auffassung vor allem mit Geldzahlungen und Dienstleistungen zu beheben ist (mit der Folge, dass es für viele z.B. gar nicht vorstellbar ist, dass dennoch Not sein soll, wo sozialstaatliche Sicherungen greifen); und dass wirkliche Not für viele etwas ist, das ihre Vorstellungskraft überfordert. Dazu kommt als weiterer verstärkender Faktor der sozialpsychologische Umstand, dass der Anblick von menschlicher Not schmerzt. Angesichts dieses mehrfachen Filters hat anwaltschaftliches Handeln auch die Aufgabe, *Arten und Dimensionen von Not öffentlich sichtbar zu machen*. Veröffentlichung von Not kann sowohl sensibilisieren für die Nöte in der eigenen Umgebung als auch Potentiale des Helfens aktivieren. Außerdem kann es die politischen Kräfte unter Umständen dazu nötigen, auf strukturelle Verbesserungen zu sinnen.

Anhören bzw. Hinschauen	Aufklären und Beraten	Interessen wirksam zur Geltung bringen	Arten und Dimensionen von Not öffentlich sichtbar machen
-------------------------	-----------------------	--	--

3.3. Ethos

Für jemanden oder für eine Gruppe anderen gegenüber als Anwalt aufzutreten verlangt vor allem folgende Eigenschaften: *Kompetenz in der Sache, Wohlgesonnenheit und Engagiertheit für die vertretenen Personen, Unabhängigkeit* gegenüber denen, die mit Macht ausgestattet sind. Und selbstverständlich ergreifen Anwälte auch Partei für ihre Mandanten; insofern gehört eine gewisse *Parteilichkeit* zum anwaltschaftlichen Handeln. Allerdings darf Parteilichkeit nicht bedeuten, dass allein der Erfolg der eigenen vertretenen Seite zählt, egal mit welchen Mitteln er erreicht wird, sondern nur, dass der Anwalt alles daran setzen muss, dem Mandanten sein Recht (im qualitativen Sinn von: richtig,

nicht legalistisch im Sinne von: nicht verboten) zu verschaffen. Selbstverpflichtung, gegebene Situationen und Regelungsvorschläge aus der Perspektive der „Betroffenen“ bzw. der von ihrer Definition Ausgeschlossenen zu prüfen, wäre insofern vielleicht eine adäquatere, weil weniger missverständliche Ausdrucksweise für das Gemeinte.

Wenn es ein Ziel jeder Anwaltschaft ist, auf Hilfe angewiesenen Menschen und Gruppen dazu zu verhelfen, ihre Lebensbedingungen nach Möglichkeit auch zu verbessern, dann gehört zum Ethos der Anwaltschaftlichkeit nicht nur Kompetenz und Solidarität, sondern auch eine gute Portion Respekt und Bereitschaft zur Partnerschaftlichkeit.

3.4. Akteure

Diejenigen, die anwaltschaftlich tätig werden, sind in der Regel *einzelne Personen*, die diese Tätigkeit als Beruf ausüben und dafür eine spezielle Qualifikation erworben haben. Aber auch *Gruppen, Verbände, Gewerkschaften* und *Kirchen*, ja sogar *Medien* können Anwaltschaft ausüben für solche, die es im sozialen Prozess schwer haben. Diese Form von Anwaltschaft durch Gruppen und Institutionen ist gerade dort wichtig, wo die öffentliche Meinung Nöte nicht wahrnimmt oder ausblendet. Gruppen, Verbände und ähnliche Akteure sind dabei um so glaubwürdiger, je weniger sie sich als Lobbyisten bestimmter Klientels gerieren, sondern für das Wohl aller Betroffenen eintreten und über verschiedene Anlässe hinweg konsistent ihre Stimme erheben.

4. ANWALTSCHAFTLICHKEIT ALS GLAUBENSZEUGNIS

Es hieße die biblische und die theologische Tradition überfordern, wollte man dort Anwaltschaftlichkeit im heutigen Sinn voll ausgebildet und als ausdrücklichen Auftrag an die Gemeinde formuliert finden. Dafür fehlt schon eine wichtige Voraussetzung in Gestalt des Anwalts als ausgebildetem Amt bei Rechtsstreitigkeiten, das als Erfahrungsbasis und Bezugspunkt hätte dienen können. Sehr wohl gab es aber in biblischer Zeit schon die anwaltschaftliche Funktion. Sie wurde freilich meist von einem oder mehreren Entlassungszeugen ausgeübt; ursprünglich galt sie sogar als Aufgabe des Königs. Entsprechend gab es auch auf der Seite der Anklage keinen Staatsanwalt, sondern „nur“ Belastungszeugen.¹⁷ So sind es denn auch die anwaltschaftlichen Funktionen des Beistehens, Verteidigens, Fürsprechens, Vertretens bei

richterlichen Beschlüssen und weniger professionalisierte, ausdifferenzierte Rollen, die von den biblischen und theologischen Schriftstellern herangezogen werden, um Gottes Engagement zu Gunsten der Menschen zu beschreiben, zu erinnern und als Hoffnung zuzusprechen.

Am deutlichsten und sicher auch am eindrucksvollsten geschieht dies in der Verkündigung der Propheten. Am deutlichsten deshalb, weil bei ihnen das anwaltschaftliche Wirken des Bundesgottes Jahwe als etwas so Wichtiges und Unverbrüchliches herausgestellt wird, dass sie nicht davor zurückschrecken, auch Institutionen und Usancen des täglichen Lebens gründlich in Frage zu stellen; und auch deshalb, weil sie die Aussagen über Gottes Handeln in Gegenwart und Zukunft so stark mit dem moralischen Verhalten des Bundesvolks verknüpfen, dass die Sorge um ein gutes menschliches Zusammenleben selbst zum integralen Bestandteil der religiösen Praxis erklärt wird, ohne den diese zu einer im Kern verlogenen Inszenierung zu werden droht. Die inhaltlichen Weisungen und Maßstäbe dafür gelten als längstens bekannt. Am eindrucksvollsten aber ist dieser Verweis auf Jahwes anwaltschaftliches Tun in der Verkündigung der biblischen Propheten deshalb, weil man sich kaum vorstellen kann, dass diese Botschaft mit ihren Anklagen und unerbittlichen Anforderungen, das eigene Leben zu verändern, den Menschen damals oder später hätte angenehm sein können. Sie haben sie aber dennoch aufgezeichnet, weitergegeben und sich ihr immer wieder von Neuem ausgesetzt.¹⁸

Es gibt in der biblischen Tradition freilich noch einen zweiten Zusammenhang, in dem der Gedanke des anwaltschaftlichen Eintretens eine wichtige Rolle spielt: das Reden vom Geist Gottes. In den Abschiedsreden des Johannevangeliums verheißt Jesus den Geist als Parakleten (Joh 14, 16 f. 26; 15, 26; 16, 7-11. 13-15). Das Grundthema ist die Situation der Jüngergemeinde angesichts der Abwesenheit Jesu und der gleichzeitigen Anfeindung von außen. Mit dem Parakleten, der an seine – nämlich: Jesu – Stelle treten soll (14,16), ist nach Auskunft der Exegeten¹⁹ weniger der aus der Sprache der Frömmigkeit vertraute „Tröster“ oder der „Fürsprecher“ bei Gott gemeint, sondern der Unterstützer, der Beistand, ein Anwalt oder Advokat, den man

¹⁷ Vgl. Vaux, Roland de: Das Alte Testament und seine Lebensordnungen. Herder: Freiburg (u.a.), 1960, Bd. I, S. 251.

¹⁸ Zur Würdigung der Propheten als Gesellschaftskritiker s. auch Walzer, Michael: Kritik und Gemeinsinn: Drei Wege der Gesellschaftskritik. Berlin 1990 (orig.: Interpretation and Social Criticism, Cambridge/London 1987). S. 81-108.

¹⁹ Porsch, Felix: Anwalt der Glaubenden: Das Wirken des Geistes nach dem Zeugnis des Johannevangeliums. Stuttgart 1978.

herbeirufen kann. Der Titel Paraklet hat ähnlich wie auch die Kategorie des Zeugnisses, die in diesem Zusammenhang auftaucht, seinen ursprünglichen Platz und seine spezifische Wirksamkeit in der Situation eines Prozesses vor Gericht.²⁰ Dieses Bild des Prozesses wird bei Johannes auf das Verhältnis von Jesu Botschaft und der ungläubigen Welt übertragen.²¹ Als die charakteristischen „Funktionen“ des Geistes bei den Jüngern erscheinen dann in den Abschiedsreden: lehren, erinnern, verkündigen (das meint etwa: die Botschaft Jesu aktualisieren), in die Fülle der Wahrheit einführen, aber auch: als Zeuge für Jesus vor der „Welt“ auftreten und als „Überführer“ der Welt vor Gericht wirken (das meint: Schuld und Unrecht aufdecken und nachweisen). Wenigstens in der Sache ähnliche Gedanken finden sich auch bei Paulus (Röm 8).

Beide Autoren greifen damit auf die alttestamentliche Theologie der *rûah* zurück. *rûah* meint u.a. die von Gott ausgehende belebende, erneuernde und zu prophetischem Reden und moralischem Verhalten befähigende Kraft. Vor allem in nachexilischen Texten kann *rûah* für die Nähe Jahwes bei den Zer schlagenen und Gebeugten stehen. Der entscheidende Bezug für die Rede vom Geist im Johannes-Evangelium ist aber wohl der bei Jeremia und Ezechiel grundlegende Gedanke von der universellen Verbreitung des prophetischen Geistes, der für die Zukunft angesagt wird (Jer 31,31-34 bzw. Ez 11, 19f.). Das Bemerkenswerte der johanneischen Sicht besteht darin, dass die anwaltschaftliche Wirksamkeit des Geistes und das Zeugnis der an Christus Glaubenden, das daraus hervorgeht, im Bezug auf die Öffentlichkeit, die sich in kritischer Distanz zu dieser Botschaft befindet, verortet werden. Das bedeutet mit anderen Worten: Neutestamentlich kommt Anwaltschaftlichkeit ins Spiel oder wird zugesagt genau an der Schnittstelle eines Lebens als Jünger Jesu auf der einen Seite und einer Öffentlichkeit, die in der Sache abseits steht, anklagt oder skeptische Fragen stellt, auf der anderen.

Damit ist aber auch genau die Stelle erreicht, wo Anwaltschaftlichkeit als eine Gestalt dessen erscheint, was Kirche im Zweiten Vatikanum als ihre ureigene Aufgabe erkannt hat, nämlich: geschichtlich und gesellschaftlich konkretes „Zeichen und Werkzeug“ zu sein, das auf die Gegenwart Jesu hinweist und dessen heilend-rettendes Tun fortsetzen möchte, und zwar gerade angesichts der vielfältigen Brechungen und Bedrohungen, denen Menschsein in der Gegenwart unterliegt.²² Zu diesen Brechungen und Bedrohungen gehö-

²⁰ Vgl. ebd. S. 40f.

²¹ Einzelnachweise ebd. S. 41-44.

ren nicht nur Endlichkeit, Sterblichkeit, Schuld und Sinnverlust, sondern eben auch die real erlittenen leiblichen, seelischen und sozialen Nöte jeder Art. Diese „Schieflage“ – oder vielleicht besser: Voreingenommenheit – in der Grunddynamik des christlichen Glaubens zu Gunsten der Not-Leidenden, die es in der Tradition trotz aller Verstellungen, Bündnissen mit den Mächtigen und schlimmer Aggressionen immer auch gegeben hat, wurde in den letzten beiden Jahrzehnten, angestoßen durch den Neuaufbruch in den Kirchen der ärmeren Regionen der Welt, unter dem Stichwort „vorrangige Option für die Armen“ systematisch entfaltet.²³ Noch besser würde mir die Formulierung „vorrangige Option für die Verletzlichen“ gefallen. Natürlich darf die Kirche oder ein Teil der Kirche wie der Caritasverband auf der Grundlage einer solchen Selbstvergewisserung nicht den Eindruck erwecken, sie entsprächen, so wie sie faktisch sind, diesem Anspruch voll und ganz oder nur sie allein könnten Anwaltschaft für die Armen ausüben. Aber es spricht nichts dagegen sondern im Gegenteil vieles dafür, dass sie sich dieser Anwaltschaftlichkeit besonders verpflichtet sehen und sie als einen Ansatzpunkt ihres Wirkens begreifen,²⁴ vielleicht auch als Ermutigung ange-

²² Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* artt. 1. 9. 48; Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et Spes* artt. 42. 45. Näheres vgl. Hilpert, Konrad: *Caritas und Sozialethik: Elemente einer theologischen Ethik des Helfens*. Schöningh: Paderborn (u.a.), 1997, S. 17-32.

²³ S. dazu u.a. Boff, Clodovis; Pixley, Jorge: *Die Option für die Armen: Gotteserfahrung und Gerechtigkeit*. Patmos: Düsseldorf, 1987 (orig.: *Opcao pelos pobres*, Petrópolis 1986); Themenheft *Concilium* „Option für die Armen – Herausforderung für die Reichen“ 22 (1986), S. 325-407; Lohfink, Norbert: *Das Jüdische am Christentum: Die verlorene Dimension*. Herder: Freiburg (u.a.), 1987, S. 122-143; Fraling, Bernhard: *Gerechtigkeit: Option für die Armen*. In: Ernst, Wilhelm (Hrsg.): *Gerechtigkeit in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik*. Fribourg (u.a.), 1992 (= *Studien zur theologischen Ethik* 46), S. 31-56; Heimbach-Steins, Marianne: *Die „vorrangige Option für die Armen“ und das Recht der künftigen Generationen*. In: Ernst (Hrsg.): ebd. S. 57-67; Lesch, Walter: *„Option für die Armen“: Von Schwierigkeiten im Umgang mit einer theologisch-ethischen Formel*. In: Ernst (Hrsg.), ebd. S. 69-83; Bedford-Strohm, Heinrich: *Vorrang für die Armen: Auf dem Weg zu einer theologischen Theorie der Gerechtigkeit*. Kaiser, Gütersloher Verlagshaus: Gütersloh 1993 (= *Öffentliche Theologie* 4), bes. S. 166-203. Grundlegende Aussagen enthielt vor allem das Kapitel 1 der Puebla-Texte (nrn. 1134-1165).

²⁴ Vgl. dazu schon Mater et Magistra, wo die Funktion des Papstes als Autor der Sozialverkündigung seit *Rerum novarum* als „Anwalt und Schützer“ der Rechte der unteren Schichten und der Unterdrückten charakterisiert wird.

sichts von Enttäuschungserfahrungen. Das Urteil darüber, ob dies von anderen als „Zeugnis“ verstanden wird, steht ihnen dabei nicht selbst zu, sondern wird von den anderen gefällt.²⁵

5. GRENZEN

Zum Schluss sei noch auf einige Gefahren hingewiesen, die beim anwaltschaftlichen Handeln strukturell nahe liegen und die der Caritasverband, wenn er sich zu dieser Rolle verpflichtet sieht, im Auge behalten und vermeiden muss. Man könnte es auch so sagen: Wer anwaltschaftlich – also für und anstelle anderer – tätig wird, muss mit besonderer Sorgfalt sich selbst beobachten und sein Tun reflektieren.

Die erste dieser Gefahren ist die des *angemaßten Mandats*. Wer als Anwalt auftritt, handelt eigentlich immer „nur“ im Auftrag und auf Geheiß. Sein Mandat ist wenigstens im Prinzip geliehen, begrenzt und auch widerrufbar. Bei sozialen Notlagen haben es anwaltschaftlich tätige Akteure jedoch vielfach mit Gruppen von Menschen zu tun, die ganz oder wenigstens in bestimmter Hinsicht entweder nicht in der Lage oder nicht willens sind, selbst einen Interessenvertreter auszuwählen und zu beauftragen. Dass es dann auch Formen des Beistands geben darf und muss, die das mutmaßliche Interesse vertreten, ist völlig in Ordnung. Fragwürdig wird es aber, sollte die anwaltschaftliche Vertretung auch noch ausgeübt werden, wenn die Betroffenen das vorausgesetzte Gefälle an Einschränkung bestreiten oder ausdrücklich den Willen erklären sollten, ihre Interessen nicht (oder nicht mehr) von diesem bestimmten Akteur vertreten zu lassen. Problematisch wäre die Übernahme einer Anwaltschaft aber auch dann, wenn sie weniger vom Interesse an den Betroffenen selbst motiviert wäre als wegen der Sicherung von Ressourcen, der Erhaltung von Einfluss oder der Gewinnung von Ansehen ausgeübt würde. In einer Zeit steigender Bedeutung medialer Aufmerksamkeit einerseits und des harten Konkurrieren-Müssens um ökonomische Ressourcen andererseits scheint mir diese Gefahr nicht ganz „an den Haaren herbeigezogen“.

Die zweite, damit zusammenhängende Gefahr ist die des *Paternalismus* im Verhältnis zu den Klienten bzw. Vertretenen. Anwaltschaft ist nämlich – wie schon erwähnt – stets auch ein Ausdruck von Asymmetrie. Dieses Gefälle

²⁵ Zur Problematik der Inanspruchnahme des Prophetischen vgl. Hilpert, 1997, S. 54-67.

zwischen denen, die in ihren Aktionsmöglichkeiten vorübergehend oder dauernd eingeschränkt sind, und denen, die sich als Anwälte für sie einsetzen können, weil sie über entsprechendes Wissen und über die Ressourcen verfügen, muss aber jeweils erst diagnostiziert und festgestellt werden. Die Macht, das Maß der Hilfebedürftigkeit zu definieren, liegt naheliegenderweise zuerst einmal bei den anwaltschaftlich Tätigen. Infolgedessen stehen diese in der Versuchung, die auf Hilfe und Anwaltschaft Angewiesenen stärker zu lenken und zu vertreten, als es von deren Zustand her erforderlich ist. Auf allen Feldern sozialen Tuns – sei es Erziehung, Schule, Sozialarbeit, Psychiatrie, Altenbetreuung oder anderes – zeigt sich denn auch, dass gut gemeintes Helfen in der Gefahr steht zu bevormunden. Die Gründe können genau so in Routine liegen wie im Wunsch, Abläufe rationeller zu organisieren, oder sogar im Ausüben von Macht. Der Tendenz zu solcher systemimmanenter Bevormundung können nur institutionalisierte Gelegenheiten zum Perspektivenwechsel (Rollenspiele im Rahmen von Fortbildung, Supervision, regelmäßige Anhörungen und Gespräche) und die konsequente Ausrichtung aller anwaltschaftlichen Tätigkeiten auf das Ziel maximaler Autonomie vorbeugen. Man kann es auch paradox sagen: Anwaltschaftlichkeit steht unter dem Vorbehalt, sich selbst überflüssig machen zu sollen.

Eine weitere Gefahr des anwaltschaftlichen Eintretens ist die *Punktualität*. Die Übernahme der Vertretung mutmaßlicher Interessen anderer setzt von Seiten des Auftraggebenden (auch wenn er dies nicht explizit äußern kann) Vertrauen in die Kontinuität des anwaltschaftlichen Verhältnisses voraus. Ohne den Vorsatz, dass ein Akteur seine anwaltschaftliche Tätigkeit auch über den jetzigen Augenblick öffentlicher Aufmerksamkeit und des Beifalls aufrechterhalten wird, kann sich weder Vertrauen entwickeln, noch ist ein nachhaltiger Effekt zu Gunsten der Mandanten erreichbar. Kurzfristige spektakuläre Auftritte können zwar unter Umständen hilfreich sein für die öffentliche Thematisierung einer bisher wenig wahrgenommenen Problemgruppe, aber ihre Wirkung zu Gunsten der eigentlich Betroffenen „verpufft“ meist wie bei einer Feuerwerks-Inszenierung. Gleichzeitig werden Unterstützer, Spender und Sympathisanten möglicherweise von nachhaltigeren Projekten abgeworben oder bekommen Zweifel, die sie dann unter Umständen auch auf andere Akteure von Anwaltschaft und Hilfe übertragen könnten. Unbedingt erforderlich ist mit anderen Worten Nachhaltigkeit.

Eine vierte Gefahr besteht schließlich in der *Ablösung* und *Verselbstständigung der anwaltschaftlichen Tätigkeit*. Nicht das Sprechen über ... ist das Echtheitskriterium der sozialen Anwaltschaft, sondern das eigene Mühen, Helfen und Wir-

ken. Überall da, wo geklagt, gefordert und sogar angeklagt wird, wird früher oder später nach der Glaubwürdigkeit gefragt. Glaubwürdigkeit aber erwächst nicht aus verbaler Polemik und Verurteilung, sondern aus der Kompetenz der täglichen praktischen Arbeit mit den Notleidenden; aus dem Vertrauen, mit dem diese gerade bei einer bestimmten Institution um Hilfe nachsuchen; aus dem selbstlosen Sichkümmern um die, um die sich sonst niemand kümmert; aus der genauen Kenntnis der tatsächlichen Möglichkeiten und Spielräume des Helfens. Wer nur schimpft, anklagt und Forderungen erhebt, entlarvt sich bald als „Schaumschläger“. So gesehen kann Anwaltschaft immer nur *eine* von mehreren Rollen des Caritasverbands sein, in jedem Fall aber eine in Verbindung mit Hilfeleistung. Allerdings auch keine, auf die verzichtet oder die abgetrennt werden könnte oder dürfte.